



Tiroler Tourismus Förderungsfonds

Förderrichtlinie des Fonds

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung und Zweckbestimmung.....	3
2. Förderungen	3
2.1 Förderungen des Tiroler Tourismusförderungsfonds.....	3
2.2 Gemeinsame Förderungen des Tiroler Tourismusförderungsfonds	3
3. Voraussetzungen für die Förderung.....	3
Förderungen des Tiroler Tourismusförderungsfonds	3
Gemeinsame Förderungen des Tiroler Tourismusförderungsfonds	4
4. Fördernehmer.....	4
5. Art und Ausmaß der Förderung.....	4
6. Förderbare und nicht förderbare Kosten.....	4
7. Verfahrensbestimmungen	5
8. Voraussetzungen für die Anerkennung von Leistungen.....	6
9. Auszahlung, Rückforderung und Widerruf der Förderung	6
9.1 Auszahlung der Förderung.....	6
9.2 Rückforderung der Förderung	6
9.3 Widerruf bzw. Verzicht der Förderung	7
10. Rechtsanspruch.....	7
11. Meldepflichten	8
12. Kumulierung.....	8
13. Aufsichts- und Einsichtsrecht	8
14. Datenschutz	8
15. Gesetzliche und EU-rechtliche Grundlagen, sonstige Bestimmungen.....	8
15.1 Gerichtliche Geltendmachung.....	8
15.2 Gesetzliche Grundlage.....	8
15.3 EU-rechtliche Grundlage	9
16. Sprachliche Gleichbehandlung.....	10
17. Wirksamkeit.....	10
Abkürzungsverzeichnis.....	11
Impressum	12

Tiroler Tourismusförderungsfonds

1. Zielsetzung und Zweckbestimmung

Zur allgemeinen Förderung des Tourismus, insbesondere der Tourismuswerbung und sonstiger dem Tourismus dienender Maßnahmen, besteht der Tiroler Tourismusförderungsfonds. Fördermaßnahmen haben das Ziel einer sozialen, nachhaltigen und ressourcenschonenden Entwicklung des Tourismus zu verfolgen.

Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderungen

2.1 Förderungen des Tiroler Tourismusförderungsfonds

Der Tiroler Tourismusförderungsfonds unterstützt touristische Projekte/Maßnahmen und Veranstaltungen.

a) Touristische Maßnahmen:

Förderung des Tourismus, insbesondere der Tourismuswerbung und sonstiger dem Tourismus dienender Maßnahmen. Die Fördermaßnahmen haben das Ziel einer sozialen, nachhaltigen und ressourcenschonenden Entwicklung des Tourismus zu verfolgen.

b) Touristische/sportliche/kulturelle Veranstaltungen:

Es werden Impuls- bzw. Anschubförderungen zur Etablierung von touristischen bzw. sportlichen oder kulturellen Großveranstaltungen von überörtlicher touristischer Tragweite aus dem Tiroler Tourismusförderungsfonds geleistet. Eine Förderung über den Zeitraum von 2 oder mehr Jahren hinaus bedarf einer qualifizierten Argumentation der Förderwerber.

2.2 Gemeinsame Förderungen des Tiroler Tourismusförderungsfonds

Zudem tritt der Tiroler Tourismusförderungsfonds auch gemeinsam mit weiteren Rechtsträgern als Fördergeber auf. Dabei handelt es sich um Projekte:

a) mit Bund/EU (nationale touristische LEADER und INTERREG Projekte)

b) mit dem Land Tirol

3. Voraussetzungen für die Förderung

Die beantragten Projekte/Maßnahmen müssen eine soziale, nachhaltige und ressourcenschonende Entwicklung des Tourismus des Landes Tirol verfolgen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die nachstehend angeführten Aspekte Wertgelegt:

Förderungen des Tiroler Tourismusförderungsfonds

a) Überörtliche touristische Bedeutung

b) Errichtung neuer oder zur wesentlichen Verbesserung/Ausweitung bestehender tourismuswirtschaftlich relevanter Infrastruktureinrichtung

c) Impulse und Innovationen zum langfristigen Erfolg der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

d) Soziale und touristische Wiederbelebung tourismusschwacher Regionen

e) Umwelt und klimafreundliche touristische Projekte/Maßnahmen

f) Ressourcenschonende Wertschöpfungsketten im touristischen Bereich

- g) Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit
- h) Einhaltung der landes-, bundes- und EU-rechtlichen Vorschriften
- i) Barrierefreier Tourismus

Gemeinsame Förderungen des Tiroler Tourismusförderungsfonds

- a) LEADER und INTERREG Projekte müssen touristisch geprägt und mit den Landesstrategien vereinbar sein
- b) Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit
- c) Einhaltung der landes-, bundes- und EU-rechtlichen Vorschriften

4. Fördernehmer

Fördernehmer können im Rahmen des Tiroler Tourismusförderungsfonds grundsätzlich Privatpersonen, Einzelunternehmen, eingetragene Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Zweckverbände, Gemeinden, Gemeindeverbände, Tourismusverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen, Tourismusorganisationen des Landes Tirols und sonstige unternehmerische Organisationen sein, die zur Förderung des Tourismus in Tirol berufen sind oder in Tirol eine tourismusfördernde Tätigkeit entfalten oder deren betriebliche Leistungen auf eine bedeutende Förderung des Tourismus in Tirol ausgerichtet sind.

5. Art und Ausmaß der Förderung

Die Art und Höhe der Förderung ist nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Fonds zu richten und obliegt der Entscheidung des Kuratoriums des Tiroler Tourismusförderungsfonds. Die Förderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Werden für das selbe Projekt weitere Bundes-, Landes- und/oder EU-Förderungsansuchen gestellt, ist in jedem Fall deren Entscheidung abzuwarten oder zu berücksichtigen.

6. Förderbare und nicht förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- a) Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt/ der Maßnahme stehen (z.B. Marketingkosten, Projektmanagement, Veranstaltungskosten, Personalkosten, etc.)

Nicht förderbare Kosten:

- a) Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit einem förderfähigen Projekt stehen
- b) Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten
- c) Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden
- d) Skonti – auch angebotene aber nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte
- e) Rücklagen, Rückstellungen
- f) Vorhaben, die über Investorenmodelle wie z. B. „Verkauf mit anschließend zeitlich begrenzter Rückvermietung“ finanziert werden
- g) Kosten zur Schaffung zusätzlicher Gästebetten
- h) Strom/Gas-Bezugsrechte (Netzbereitstellung/-erhöhungsentgelte etc.)
- i) Steuern, Abgaben, Gebühren (ausgenommen die Mehrwertsteuer bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmer, Rechnungen gem. § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG))

- j) Mitgliedsbeiträge, Finanzierungskosten, Bankgebühren, Bankspesen (Kontoführungsspesen, Überweisungsspesen, etc.), Bußgelder, Mahngebühren sowie Kosten für Bankgarantien
- k) Kosten für Gleichfeier usw.
- l) Versicherungen mit Ausnahme des vom Land Tirol angebotenen Versicherungspakets für Wegehalter/Grundstückseigentümer/Bewirtschafter im Rahmen des Tiroler Mountainbike Modell

7. Verfahrensbestimmungen

- a) Das Ansuchen ist per E-Mail bei der Geschäftsstelle* des Tiroler Tourismusförderungsfonds einzureichen (ttff@tirol.gv.at).
- b) Für die Förderentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
 - nähere Angaben über den Fördernehmer
 - genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens
 - genaue Projektkostengliederung
 - genaue Finanzierungsübersicht
 - Förderhöhe der beantragten Mittel aus dem Tiroler Tourismusförderungsfonds
 - Kopien von anderen beantragten Förderungen (Bund, Land, Gemeinden usw.) und – sofern bereits vorhanden – deren Genehmigung für dasselbe Vorhaben bzw. dieselben förderbaren Kosten
- c) Die Geschäftsstelle des Tiroler Tourismusförderungsfonds kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderlicher Unterlagen verzichten.
- d) Die Geschäftsstelle des Tiroler Tourismusförderungsfonds kann, zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben, Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- e) Die Geschäftsstelle des Tiroler Tourismusförderungsfonds überprüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und unterzieht den Antrag einer Vorprüfung. Die endgültige Entscheidung über den Förderantrag trifft das Kuratorium des Tiroler Tourismusförderungsfonds.
- f) Bei positiver Förderentscheidung ist mit dem Fördernehmer eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) abzuschließen.
- g) Im Zuge der Vereinbarung (Vertrag) kann die Förderung an Auflagen gebunden werden, durch die eine zweckmäßige Verwendung der Förderungsmittel gewährleistet und nachprüfbar ist. Im Bedarfsfall kann auch eine Besichtigung vorgenommen werden.
- h) Förderbedingung ist, dass einer Einsicht und Prüfung der Einhaltung des Förderzweckes zugestimmt werden muss (z.B. Vorlage von Rechnungen, Zahlungsbelege, Fotodokumentationen, Rechnungsabschlüsse etc.).

*Die Geschäftsstelle des Tiroler Tourismusförderungsfonds ist bei der, nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, zuständigen Abteilung angesiedelt.

8. Voraussetzungen für die Anerkennung von Leistungen

- a) Auf den Rechnungen sowie Zahlungsnachweisen ist der Fördernehmer als Rechnungsadressat sowie der Auftraggeber der Zahlung angeführt.
- b) Bei der Berechnung der Förderung werden Skonti und Rabatte abgezogen, selbst wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden.
- c) Rechnungen können nur netto berücksichtigt werden (ausgenommen die Mehrwertsteuer bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmer, Rechnungen laut § 19 UStG).
- d) Offene Zahlungen können bei der Endabrechnung nicht berücksichtigt werden.
- e) Unterliegt die antragstellende Person/der Fördernehmer vergaberechtlichen Bestimmungen, so ist im Zuge der Endabrechnung nachzuweisen, dass die Leistungen durch eine öffentliche Ausschreibung vergeben wurden.

Wenn alle Voraussetzungen für eine Auszahlung gegeben sind, dann wird die Förderung auf das bekannt gegebene Konto überwiesen und der Förderwerber mittels Auszahlungsschreiben über die Auszahlung informiert. Für die Abrechnung ist das Rechnungszusammenstellungsformular des Fonds zu verwenden.

9. Auszahlung, Rückforderung und Widerruf der Förderung

9.1 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung einer Förderung erfolgt in der Regel nach Vorliegen der geforderten Verwendungsnachweise laut Vertrag. Die Förderung kann auch in mehreren Teilbeträgen ausbezahlt werden und sich über mehrere Jahre erstrecken.

Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn:

- a) die der Fördereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind und/oder
- b) die tatsächlich nachgewiesene Maßnahme nicht zur Gänze der antragsgegenständlichen entspricht.

Die Auszahlung des Förderbetrages kann die Registrierung des Fördernehmers in den entsprechenden elektronischen Registern voraussetzen. Erforderlichenfalls haben die antragstellenden Personen/ Fördernehmer die Registrierung im entsprechenden Register sicherzustellen.

9.2 Rückforderung der Förderung

Der Fördernehmer (mehrere Förderungsnehmer zu ungeteilter Hand) ist (sind) verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung des Fördergebers/der Geschäftsstelle des Tiroler Tourismusförderungsfonds innerhalb von 14 Tagen – sofern dem nicht gesetzliche Vorgaben entgegenstehen – als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

- a) Die Geschäftsstelle wurde über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert.
- b) Die Förderung wurde ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.
- c) Die Auflagen und Bedingungen laut Vertrag wurden nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Fördervoraussetzungen sind nachträglich entfallen.
- d) Den Berichts- und Meldepflichten (siehe Punkt 11) wurde nicht nachgekommen, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete Mahnung, die den ausdrücklichen Hinweise auf diese Rechtsfolgen beinhaltet, erfolglos geblieben ist.

- e) Prüfungen werden be- oder verhindert.
- f) Die Ansprüche aus dem Tiroler Tourismusförderungsfonds werden Dritten überlassen, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekutionen gezogen werden.
- g) Das Unternehmen, der Betrieb bzw. die Betriebsstätte, in welcher die geförderten Investitionen getätigt werden, wird vor Abschluss des Fördervorhabens dauerhaft eingestellt, veräußert oder die geförderten Investitionen werden Dritten überlassen.
- h) Die sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen wurden nicht eingehalten.
- i) Die Fördernehmenden wurden oder werden nach Ausstellung der Zusage im Zuge der Umsetzung des Projektes wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig bestraft.
- j) Von Organen der EU wird die Aussetzung und/oder die Rückforderung verlangt.
- k) Die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes wurden nicht beachtet.

Im Falle von Rückforderungen von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen verrechnet werden. Der Zinssatz liegt bei 3% pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank (abrufbar unter Basis- und Referenzzinssätze der Österreichischen Nationalbank). Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegte Zinssatz, wird dieser herangezogen. Weiters wird die Zinseszinsmethode angewendet. Für den Fall eines Verzugs bei Rückzahlungen der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 4% pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank (abrufbar unter Basis- und Referenzzinssätze der Österreichischen Nationalbank) ab Eintritt des Verzugs verrechnet. Über die Einstellung und die Rückforderung entscheidet die Geschäftsstelle des Tiroler Tourismusförderungsfonds. Über die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen entscheidet das Kuratorium des Tiroler Tourismusförderungsfonds.

9.3 Widerruf bzw. Verzicht der Förderung

- a) Sollte die Förderungsvereinbarung nicht innerhalb von drei Monaten bei der Geschäftsstelle des Tiroler Tourismusförderungsfonds einlangen, wird angenommen, dass der Förderungsnehmer auf die Förderung verzichtet, sodass das Ansuchen dann ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden kann.
- b) Der Fonds behält sich vor, den Förderungsbetrag oder Teile davon zurückzuhalten bzw. innerhalb einer gesondert festzulegenden Frist zurückzuverlangen, wenn der Förderungsnehmer auch nur eine der übernommenen Auflagen bzw. Bedingungen der Fördervereinbarung bzw. der Förderungsrichtlinie/n nicht einhält. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Rückforderung von den Organen der EU verlangt wird. Für den zurückgeforderten Betrag können ab dem Zeitpunkt der Zurückforderung Zinsen verlangt werden.
- c) Die Förderung verfällt, wenn die Ansprüche aus der Vereinbarung Dritten überlassen werden, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen werden.

10. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung einer Förderung aus dem Tiroler Tourismusförderungsfonds besteht kein Rechtsanspruch.

11. Meldepflichten

Bis zum Projektende haben die Fördernehmer alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderantrag bedeuten, unaufgefordert und unverzüglich der Geschäftsstelle des Tiroler Tourismusförderungsfonds anzuzeigen. Solche Umstände sind z.B. gesellschaftsrechtliche Veränderungen, Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Geschäftstätigkeit, Änderungen oder Verzögerungen des Projektes oder der Finanzierung.

12. Kumulierung

In Bezug auf dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission oder in einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegt ist, überschritten wird.

13. Aufsichts- und Einsichtsrecht

Der Tiroler Tourismusförderungsfonds räumt den zuständigen Organen der Tiroler Landesverwaltung des Tiroler Landesrechnungshofes und der Fondsaufsicht das Recht der Einsichtnahme insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Förderzwecks, zur Rückforderung von Fördermitteln, zu Publizitätsvorschriften, zu den Informations- und Veröffentlichungspflichten gem. Tiroler Transparenzgesetz sowie zur Übermittlung von Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes ein.

14. Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten verarbeitet werden. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter Datenschutzerklärung des Landes Tirol.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 i. d. g. F. sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 i. d. g. F., befugt sind, von allen ihrer Prüfzuständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

15. Gesetzliche und EU-rechtliche Grundlagen, sonstige Bestimmungen

15.1 Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtsstand für alle sich aus der Gewährung von Förderungen ergebenden Ansprüche ist Innsbruck, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

15.2 Gesetzliche Grundlage

Der Tiroler Tourismusförderungsfonds unterliegt den §§ 43 ff. Tiroler Tourismusgesetz 2006.

Die Geschäftsstelle des Tiroler Tourismusförderungsfonds ist bei der, nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, zuständigen Abteilung angesiedelt.

Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Innsbruck.

15.3 EU-rechtliche Grundlage

Die einschlägigen Bestimmungen des primären und sekundären EU-Rechts, insbesondere die Artikel 107 fortfolgend des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die dazu ergangenen Verordnungen und die relevanten Entscheidungen der Europäischen Kommission sind einzuhalten. Den folgenden Rechtsakten kommt dabei besondere Bedeutung zu:

- 1) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).
- 2) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), in Verbindung mit
 - a) Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 v. 20.6.2017, S. 1),
 - b) Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3),
 - c) Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39),
 - d) Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1),

im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Neben den materiell rechtlich relevanten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) des Kapitels III sind auch die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich einzuhalten, insbesondere:

- a) Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, bis die beihilferechtliche Rückabwicklung erfolgt ist (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- b) Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) gemäß Artikel 2 Absatz 18 AGVO gewährt werden dürfen (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- c) Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach gewährleistet werden muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere nicht gegen die Grundfreiheiten, verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- d) Artikel 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.
- e) Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt mit den in Artikel 6 AGVO angeführten Vorgaben verbindlich vorliegen muss. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die Beihilfeempfängerin vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- f) Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für ein- und dieselben förderbaren Kosten dürfen die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.

- g) Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten gemäß Anhang III der AGVO, insbesondere für Beihilfen ab 100.000 Euro (bzw. für die Landwirtschaftliche Primärproduktion 10.000 Euro), einzuhalten sind.
- 3) Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff).
- 4) Das nationale Regionalförderungsgebiet und die entsprechende Beihilfenintensität sind mit dem Beschluss der Kommission vom 20.01.2022 (C(2022) 289 final), Staatliche Beihilfe SA.64462 (2021/N) Österreich, Fördergebietskarte für Österreich (1. Januar 2022 31. Dezember 2027), in Verbindung mit Beschluss der Kommission vom 21.11.2022 (C(2022) 8240 final), Staatliche Beihilfe SA.104081 (2022/N) Österreich, Änderung der Fördergebietskarte für Österreich (1. Januar 2022 31. Dezember 2027) Nutzung der Bevölkerungsreserve, festgelegt.
- 5) Die Landesförderungen können auch als nationale Kofinanzierung in Verbindung mit Förderungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Operationellen Prog -2027 EFRE & JTF“ (gemäß Durchführungsbeschluss [C(2022) 5735 final] der Europäischen Kommission vom 03. August 2022) gewährt werden.

Einzelne Förderrichtlinien des Landes Tirol dienen auch der nationalen Kofinanzierung von EU-Mitteln, die insbesondere im Rahmen

- des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und
- des Europäischen Fonds zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vergeben werden. Dabei sind auch die für die Vergabe der einschlägigen EU-Mittel geltenden Rechtsgrundlagen einzuhalten.

16. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen, Männer und Divers in gleicher Weise.

17. Wirksamkeit

Diese Richtlinien wurden vom Kuratorium des Tiroler Tourismusförderungsfonds in seiner Sitzung am 21. Februar 2023 beschlossen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgt durch die Tiroler Landesregierung am 28.03.2025. Die Richtlinie tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.08.2024 in Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
ff.	auf den nächsten Seiten
gem.	gemäß
i. d. g. F.	in der geltenden Fassung
LGBl.	Landesgesetzblatt
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
S.	Seite
usw.	und so weiter
z. B.	zum Beispiel
UStG	Umsatzsteuergesetz
§	Paragraph
Art.	Artikel
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
ABl.	Amtsblatt
v.	vom, von
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Impressum

Tiroler Tourismusförderungsfonds

Geschäftsstelle:

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsförderung und
Fördertransparenz
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 3202
ttff@tirol.gv.at